

Teilrevision der Kirchgemeindeordnung: Wahl der Mitglieder der Synode

Ausgangslage

Die Synode ist die Vertretung der in Kirchgemeinden gegliederten Römisch-katholischen Körperschaft. Jede Kirchgemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens ein Synodenmitglied.

Die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Hombrechtikon sieht vor, dass die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind, an der Urne gewählt werden.

Neu ist es möglich, die Mitglieder der Synode sowohl bei Neu- als auch bei Ersatzwahlen an der Kirchgemeindeversammlung zu wählen. Ist dies gewünscht, bedarf es einer Teilrevision der Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung eine Änderung der Kirchgemeindeordnung, damit das Mitglied der Synode an der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden kann.

Die Mitglieder der Behörden (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) werden ebenfalls an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Dies schafft die Möglichkeit für eine persönliche Vorstellung und einen direkten Austausch mit den kandidierenden Personen. Dies soll auch für das Mitglied der Synode gelten.

Eine Urnenwahl ist mit zusätzlichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden. Als wahlleitende Behörde führt die politische Gemeinde Hombrechtikon die Urnenwahl durch und koordiniert die Wahlen mit den politischen Gemeinden in Grüningen und Bubikon. Es sind amtliche Unterlagen zu drucken und an die Mitglieder zu versenden. Idealerweise findet gleichzeitig eine Abstimmung auf Bundes- Kantons- oder Gemeindeebene statt. Ist dies nicht der Fall, muss exklusiv für die Kirchgemeinde eine Wahl organisiert und durchgeführt werden. Die Kosten trägt die Kirchgemeinde.

Antrag der Kirchenpflege:

Die Kirchenpflege Hombrechtikon beantragt der Kirchgemeindeversammlung folgende Teilrevision der Kirchgemeindeordnung:

Art. 8 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung Hombrechtikon wird gestrichen. Gleichzeitig wird Art. 14 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung mit Ziff. 5 ergänzt.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

~~*1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;*~~

die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Katholische Kirchenpflege Hombrechtikon

Rütistrasse 24
8634 Hombrechtikon



KATHOLISCHE PFARREI seit 1919
ST. NIKLAUS
HOMBRECHTIKON - GRÜNINGEN - WOLFHAUSEN

Art. 14 Wahlbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.
5. die Mitglieder der Synode

² Sie wählt geheim:

den Pfarrer bei Neuwahl.

Kirchgemeinde Hombrechtikon

Gabriela Schweizer
Präsidentin